

Auszug aus den Post-Tax-Bestimmungen.

Brief-Taxe.

Briefe unter 1 Postloth und ferner für jedes Postloth Mehrgewicht

nach allen Hannoverschen nach den andern Ländern des Postvereins auf Entfernungen
verschieden Postorten bis 10 Meilen von 10—20 Meilen über 20 Meilen

Frankfurt 1 Gr.	1 Gr.	2 Gr.	3 Gr.
unfrank. 1½ "	2 "	3 "	4 "

Recommandation ist nach Hannoverschen Postorten für 1 Gr., nach dem Postverein für 2 Gr. zulässig.

Expressbriefe sind stets zu recommandiren, Bestellgeld-Taxe 3 Gr.

Briefe mit angehängten Waarenproben oder Mustern können für obiges Porto doppelt so schwer als gewöhnliche Briefe sein.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulaire u. dgl. gedruckte, lithographirte oder metallographirte Sachen unter Streif- oder Kreuzband sind mit 3 Sch. per Loth zu frankiren.

Zur Frankirung aller Briefe können Marken und Con-
vertis zu dem entsprechenden Betrage verwandt werden.

Päckerei-Taxe.

Jedes Pfund und überschießende Pfundtheil des einzel-
nen Päckereistücks kostet auf 4 Meilen, welche demnach einen
Tarsatz bilden, $\frac{1}{6}$ Groschen, mindestens aber auf 1 oder 2
Tarsätze 2 Gr., auf 3 u. 4 Tarsätze 3 Gr., auf 5 u. 6
Tarsätze 4 Gr., auf 7 u. 8 Tarsätze 5 Gr., auf 9 und mehr
Tarsätze 6 Gr.

Sendungen bis 1 Sch. schwer kosten auf 4 Meilen Ent-
fernung (1 Tarsatz) 1½ Gr.

Adressbriefe sind portofrei, wenn sie weniger als 1 Loth
wiegen.

Bei Erhebung des ganzen Taxbetrages sind überschießende
 $\frac{1}{6}$ Gr. mit 3 Sch., $\frac{2}{6}$ u. $\frac{3}{6}$ Gr. mit 5 Sch., $\frac{4}{6}$ Gr. mit 8 Sch.
und $\frac{5}{6}$ Gr. mit 1 Gr. zu berichtigen.